Die Treuhandstiftung

Bundesverband
Deutscher Stiftungen

Die Treuhandstiftung - auch unselbständige oder fiduziarische Stiftung genannt - bietet dem Stifter die Möglichkeit, mit geringem Zeit- und Verwaltungsaufwand eine eigene Stiftung zu gründen. Dabei wird das Stiftungsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person anvertraut, die es entsprechend der vom Stifter vorgegebenen Satzung verwaltet.

Gestaltungsmöglichkeiten

Die Treuhandstiftung kann sowohl aufgrund eines Vertrages als auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen in Form der Erbeinsetzung (Testament, §§ 2064, 2229 ff. oder Erbvertrag, §§ 2274 ff. BGB) oder eines Vermächtnisses unter Auflage (§§ 2147 ff. BGB) gegründet werden. Bei der Stiftungserrichtung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und Formvorschriften zu beachten.

Die Gründung der Treuhandstiftung unter Lebenden kann durch den Abschluss eines Treuhandvertrages oder durch eine Schenkung unter Auflage (§§ 516, 525 BGB) erfolgen. Die §§ 80 ff. BGB finden auf die Treuhandstiftung keine Anwendung, so dass die Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht entfällt.

Dem Stifter ist es auch möglich, die Stiftung zu Lebzeiten zunächst mit geringem Vermögen zu gründen und den Treuhänder sodann als Vermächtnisnehmer oder als Allein- oder Miterben mit der Auflage einzusetzen, die übertragenen Vermögenswerte für die Treuhandstiftung zu verwenden. Da die unselbständige Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ist es ihm allerdings nicht möglich, die Stiftung selbst als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einzusetzen.

Schritte zur Gründung einer Treuhandstiftung unter Lebenden

Grundsätzlich lassen sich bei der Stiftungserrichtung unter Lebenden vier Gründungsstufen unterscheiden:

1. Stifter und Treuhänder arbeiten zunächst den **Treuhandvertrag** aus, der sich aus drei wesentlichen Elementen zusammensetzt:

- Im **Stiftungsgeschäft** erklärt der Stifter, eine unselbständige Stiftung errichten zu wollen und verpflichtet sich, dem Träger der Stiftung die gestifteten Vermögenswerte zu übertragen.
- In der **Satzung** werden der Zweck und die Art und Weise der Zweckerfüllung durch den Träger einschließlich der (beratenden) Kompetenzen möglicher Gremien festgelegt.
- Stifter und Träger der Stiftung treffen eine Vereinbarung darüber, dass der Träger das Vermögen treuhänderisch verwalten soll **(Treuhandvereinbarung).**

2. Bei dem für den Stiftungsträger zuständigen Finanzamt werden eine **Steuernummer** sowie die sog. vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beantragt.

3. Da die Treuhandstiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, überträgt der Stifter das für die Stiftung bestimmte **Vermögen in das Eigentum des Treuhänders**, der die Vermögenswerte als Sondervermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten hat.

4. Der Treuhänder nimmt auf die Grundlage der Satzung und der Treuhandvereinbarung die **Stiftungstätigkeit** auf.

Die Errichtung einer Treuhandstiftung kann in einem relativ kurzen Zeitraum erfolgen, da staatlicherseits allein die Mitwirkung der Finanzbehörde erforderlich ist.

Steuerrecht

Das Steuerrecht räumt der Treuhandstiftung dieselben Rechte ein wie der rechtsfähigen Stiftung. Siehe dazu das fact sheet „Steuerliche Vorteile des Stiftens“.
Der StiftungsRatgeber: Treuhandstiftungen enthält eine umfassende Darstellung der Thematik sowie eine Liste von Stiftungen, die als Treuhänder die Verwaltung von Treuhandstiftungen übernehmen.

www.Stiftungen.org

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stand: Oktober 2006. Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.
Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Haus Deutscher Stiftungen, Mauerstraße 93, 10117 Berlin
Telefon (030) 89 79 47-0, Fax -11, Post@Stiftungen.org